

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

# **Studienordnung für den Masterstudiengang European Integration in East Central Europe an der Universität Leipzig**

Vom 1. Dezember 2015

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 24. September 2015 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anlage**

Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen sind kein Bestandteil der Ordnung. Sie werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Integration in East Central Europe Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs European Integration in East Central Europe mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder in einem sozialwissenschaftlichen oder philologischen Fach mit mindestens einen Anteil von 60 LP in Politikwissenschaft oder 60 LP sozialwissenschaftlichen Anteilen mit inhaltlichem Bezug zum Masterprogramm bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
  2. fortgeschrittene Kenntnisse in Deutsch und Englisch zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation (Sprachkompetenz Deutsch entsprechend der Stufe C1 und Englisch entsprechend der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens). Der Nachweis der geforderten Sprachqualifikation ist bei der Bewerbung durch Vorlage entsprechender Zeugnisse zu führen.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fa-

kultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium European Integration in East Central Europe entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

### **§ 5**

#### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang European Integration in East Central Europe ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Gegenstand des stärker berufsfeldorientierten Masterstudiengangs European Integration in East Central Europe sind die Integration und Europäisierung von Wirtschaft und Politik sowie *policies* innerhalb der EU seit Ende des 20. Jahrhunderts. Zwei Schwerpunkte stehen dabei im Zentrum: die politische Integration Mittel- und Osteuropas im Rahmen der EU sowie die fortschreitende Vernetzung internationaler Wirtschaftsprozesse als eine der Haupttriebkraften gesamtgesellschaftlicher Veränderungsprozesse. Vermittelt werden die spezifischen regionalen Voraussetzungen und

Merkmale beider Formen der Integration, aber auch Kenntnisse über Angleichungstendenzen und Diffusionsprozesse.

Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen,

- sich Fachwissen über den Prozess der europäischen politischen und wirtschaftlichen Integration mit besonderem Schwerpunkt auf die Herausarbeitung der Besonderheiten und Angleichungen in mittel- und osteuropäischen Ländern anzueignen;
  - mithilfe analytischer Methoden die komplexen Sachverhalte der politischen und wirtschaftlichen Integration zu erfassen und systematisch darzustellen;
  - den Prozess der europäischen politischen und wirtschaftlichen Integration in ihren Interferenzen mit den politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Globalisierungsprozessen und die jeweiligen konkreten Auswirkungen auf unterschiedliche Regionen, Bevölkerungs- und Interessengruppen innerhalb der EU selbständig einschätzen und bewerten zu können;
  - eine auf die Praxis bezogene Verknüpfung von Theorie und Praxis vorzunehmen.
- (4) Der Studiengang European Integration in East Central Europe wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind
- Vorlesungen (V)
  - Seminare (S)
  - Blockseminare (BS)
  - Übungen (Ü)
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.
- (3) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden, sofern dies zweckmäßig für die Ausbildung erscheint.

## **§ 7**

### **Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8**

### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen und die Masterarbeit vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einem Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
  1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.

- (4) Das Studium setzt sich aus dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich (darin ist das Auslandsstudium enthalten) zusammen. Der Pflichtbereich besteht aus fünf Modulen mit insgesamt 50 Leistungspunkten. Auf den Wahlpflichtbereich entfallen 50 Leistungspunkte (davon 30 Leistungspunkte auf das Auslandsstudium). Auf den Wahlbereich können 10 LP für Praktika im Gesamtumfang von 300 Stunden mit inhaltlichem Bezug zum Studiengang anerkannt werden. Teilpraktika sollen mindestens 150 Stunden umfassen. Die entsprechenden Module sind in § 26 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Masterstudienganges European Integration in East Central Europe aufgeführt.
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.

## **§ 9**

### **Auslandsaufenthalt**

- (1) Das Masterstudium beinhaltet ein Auslandssemester. Der Auslandsaufenthalt im zweiten Semester an einer der Partneruniversitäten der Universität Leipzig wird von den Studierenden selbstständig organisiert. Dieser soll eine sinnvolle thematische Vertiefung ihres Studiums gewährleisten. Im Rahmen des Auslandsaufenthalts kann ein Praktikum oder zwei Praktika im Gesamtumfang von 300 Stunden absolviert werden, das/die mit 10 LP für den Wahlbereich anerkannt werden kann/können.
- (2) Vor der Ausreise des/der Studierenden ist zwischen diesem/dieser und einem/einer Beauftragten des Prüfungsausschusses eine schriftliche Regelung (Learning Agreement) über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte herbeizuführen. Hierzu kann der Prüfungsausschuss einen bzw. mehrere Hochschullehrer/innen benennen, die nicht zwingend Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen, der/die das Learning Agreement stellvertretend für ihn abschließt.
- (3) Vor der Ausreise des/der Studierenden und der Aufnahme des Studiums im Rahmen des Wahlpflichtauslandssemesters ist dies dem Prüfungsamt anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Module des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang European Integration in East Central Europe umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## **§ 11**

### **Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

## **§ 12**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende haben im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilzunehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 14. Juli 2015 beschlossen. Sie wurde am 24. September 2015 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 1. Dezember 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Studienordnung:

### **Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

### **Einzel Erläuterung**

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

## Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts European Integration in East Central Europe Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlpflichtplatzhalter (Module im Umfang von 20 LP gem. § 26 Abs. 3 PO)</b>		1./2./3.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>06-001-301-3 Politische Prozesse in Europa</b>		1.	P	1	300	10
Seminar "Die europäische Integration in der Praxis" (2SWS)						
Seminar "Die politischen Systeme Ostmitteleuropas im Vergleich" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>06-001-302-3 Wirtschaft</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" (2SWS)						
Vorlesung "Public Governance" (2SWS)						
Übung "Regionale Spezifika der Volkswirtschaften und öffentlichen Finanzen in Ostmitteleuropa" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>Platzhalter Auslandsaufenthalt (Module im Umfang von 30 LP im Rahmen des Auslandsaufenthaltes alternativ Module im Umfang von 30 LP gem. § 26 Abs. 3 PO)</b>		2.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>06-001-303-3 Probleme und Praktiken der europäischen Wirtschaftspolitik</b>		3.	P	1	300	10
Seminar "European Competitiveness" (2SWS)						
Seminar "Die Politische Ökonomie der Europäischen Integration" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

06-001-304-3		3.	P	1	300	10
<b>Regieren in Mehrebenensystemen</b>						
Die Seminare "Interessenvertretung in Mehrebenensystemen" und "Entscheidungen in transnationalen Verwaltungen" werden alternierend angeboten.						
Seminar "Politik und Recht im europäischen Kontext - Ostmitteleuropa im Vergleich" (2SWS)						
Seminar "Interessenvertretung in Mehrebenensystemen" (2SWS)						
Seminar "Entscheidungen in transnationalen Verwaltungen" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-001-305-3		4.	P	1	300	10
<b>Politische Prozesse und Praktiken der Europäisierung</b>						
Seminar "Europäisierung politischer Systeme in Ostmitteleuropa im Vergleich" (2SWS)						
Seminar "Versprechen und Herausforderungen von Implementation: regulative, distributive und koordinierende EU-Politiken in Osteuropa" (2SWS)						
Übung "Europäisierung - Vergleichende Fallstudien" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>Masterarbeit</b>					600	20
Summe:					3600	120

## Wahlpflichtmodule Master of Arts European Integration in East Central Europe

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>04-072-1002</b> <b>Polnisch I</b>		1./3.	WP	1	300	10
Übung "Praktische polnische Phonetik" (1SWS)						
Sprachkurs "Polnische Sprachpraxis 1" (5SWS)						
Sprachkurs "Intensivkurs in der Semesterpause" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>04-072-1003</b> <b>Tschechisch I</b>		1./3.	WP	1	300	10
Übung "Praktische tschechische Phonetik" (1SWS)						
Sprachkurs "Tschechische Sprachpraxis 1" (5SWS)						
Sprachkurs "Intensivkurs in der Semesterpause" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>04-888-1002</b> <b>Russisch I</b>		1./3.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russische Sprachpraxis 1" (5SWS)						
Übung "Praktische russische Phonetik 1" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>06-001-104-3</b> <b>Transformation der Macht</b>		1./3.	WP	1	300	10
Seminar "Transformation der Macht I" (2SWS)						
Seminar "Transformation der Macht II" (2SWS)						
Kolloquium "Transformation der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>06-001-203-3</b> <b>Politik und Region</b>		1./3.	WP	1	300	10
Seminar "Politik und Region" (2SWS)						
Kolloquium "Politik und Region" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>30-SPZ-BKSA2</b> <b>Bosnisch Kroatisch Serbisch A2</b>		1./3.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Bosnisch/Kroatisch/Serbisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SQM-13 Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				

<b>30-SPZ-POLNA1</b> <b>Polnisch A1</b>		1./3.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Polnisch A1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>30-SPZ-POLNA2</b> <b>Polnisch A2</b>		1./3.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Polnisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-POLNA1 oder vergleichbare Kenntnisse.				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>30-SPZ-POLNB1</b> <b>Polnisch B1</b>		1./3.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Polnisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-POLNA2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>30-SPZ-RUMÄB1</b> <b>Rumänisch B1</b>		1./3.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Rumänisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SQM-13 Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Rumänisch oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>30-SPZ-RUSSA1</b> <b>Russisch A1</b>		1./3.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russisch A1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>30-SPZ-RUSSA2</b> <b>Russisch A2</b>		1./3.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russisch A2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-RUSSA1 oder Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>30-SPZ-RUSSB1</b> <b>Russisch B1</b>		1./3.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russisch B1" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls 30-SPZ-RUSSA2 oder Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>30-SQM-13</b> <b>Interkulturelle Kommunikation</b>		1./3.	WP	1	300	10
Seminar "Interkulturelle Kommunikation" (2SWS)						
Übung "Fremdsprache nach Wahl 1" (2SWS)						
Übung "Fremdsprache nach Wahl 2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>06-001-306-3</b> <b>Praktikum</b>		2./3.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				

<b>30-SPZ-BULGA2</b> <b>Bulgarisch A2</b>		2.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Bulgarisch A2" (6SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Moduls 30-SQM-13 Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Bulgarisch oder vergleichbare Kenntnisse				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>30-SPZ-TSCHEA2</b> <b>Tschechisch A2</b>		2.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Tschechisch A2" (6SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Moduls 30-SPZ-TSCHEA1 oder vergleichbare Kenntnisse.				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				